

# Die letzten Dinge regeln

## Miterben: Konflikte vorprogrammiert

Gemeinsames Erbe löst oft Streitigkeiten aus

Wenn Häuser, Wohnungen oder sonstiger Grundbesitz zum Nachlass gehören, ist das Konfliktpotenzial in einer Erbengemeinschaft meist groß.

### Miterben müssen sich einig sein

Nach deutschem Recht ist eine Erbengemeinschaft eine Gruppe von Personen, die gemeinschaftlich die Erbschaft eines Verstorbenen antritt. Wenn diese Gemeinschaft Eigentümer einer Immobilie wird, dann muss sie sich gemeinsam über die Verwendung der Immobilie verständigen. Miterben verfolgen aber oft unterschiedliche Interessen: Der eine Miterbe möchte die Immobilie veräußern, der andere Miterbe behalten und am liebsten selbst drin wohnen. Nicht selten blockieren einzelne Miterben den Verkauf der Immobilie, ganz unabhängig von ihrer Erbquote.

Nicht weniger konfliktträchtig ist die Frage der Erhaltung und Verwaltung einer Immobilie: Beides bringt Kosten mit sich. Deshalb stellt sich die Frage, wer diese übernimmt und wer die Mieteinnahmen oder Nutzungsentschädigung erhält. Schließlich kann es unterschiedliche Auffassungen zur Notwendigkeit von Instandhaltungsmaßnahmen geben.

### Erbengemeinschaft im Testament umgehen

In der Erbengemeinschaft gilt vereinfacht: Alles gehört allen gemeinsam und nur gemeinsam können sie darüber verfügen. Jede Aktion muss abgestimmt werden, was in einer zerstrittenen Erbengemeinschaft verständlicherweise



Fällt der Nachlass einer Gemeinschaft von Erben zu, gilt es, das weitere Vorgehen untereinander abzustimmen. Foto: ccvision

schwierig ist. Kommt man zu keiner Einigung, hilft oftmals nur noch der Weg zum Gericht, verbunden mit meist jahrelangem und kostenintensivem Rechtsstreit.

Um dieses Streitpotenzial der Erbengemeinschaft – insbesondere für Immobilien – zu minimieren, rät Rechtsanwältin Alexandra Oldekop von der Kanzlei Maltry dazu, ein exakt formuliertes Testament zu errichten.

Das Entstehen einer Erbengemeinschaft sollte im Testament verhindert werden. Sollen mehrere Kinder oder andere Personen Erbe werden, kann man mit Teilungsanordnungen und Vorausvermachnissen einzelnen Personen einzelne Gegenstände zuweisen. Auch

mit der Anordnung der Testamentsvollstreckung lassen sich viele Probleme der Erbengemeinschaft eindämmen.

### Steuerabgaben durch Schenkungen senken

Natürlich kann man aber bereits zu Lebzeiten der Problematik einer später entstehenden Erbengemeinschaft größtenteils entgegen, indem man beispielsweise sein Vermögen durch Schenkungen überträgt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eine etwaige anfallende Schenkungs- oder Erbschaftsteuer von Beachtung. Durch rechtzeitiges und geschicktes Vorgehen lässt sich das Ärgernis der anfallenden

Schenkungs- oder Erbschaftsteuer minimieren.

Beobachtet man die Immobilienwertsteigerungen der vergangenen Jahre, stellt man fest, dass sich allein die Bodenrichtwerte um circa 20 bis 30 Prozent erhöht haben. Die Schenkungssteuer- und Erbschaftsteuerfreibeträge haben sich im Gegenzug jedoch nicht erhöht. Gerade bei Immobilien ist man mittlerweile also sehr schnell an den Grenzen der Freibeträge angekommen. Dabei können die Schenkungssteuerfreibeträge alle zehn Jahre voll ausgenutzt werden. Es lohnt sich somit, frühzeitig vorzusorgen und das Vermögen in mehreren Etappen beispielsweise zu verschenken.

### Vermögen in der Familie belassen

Es gilt zu überdenken, ob man sein Vermögen oder zumindest einen Teil davon nicht schon zu Lebzeiten überträgt, schlägt Rechtsanwältin Alexandra Oldekop vor. Dabei kann auch der sogenannte Familienpool eine Lösung sein.

Ist der Wunsch groß, dass das Familienvermögen dauerhaft in der Familie erhalten bleibt und gerade nicht zerschlagen werden soll, kann das Privat- und/oder Betriebsvermögen in einer Familiengesellschaft zusammengeführt werden. Das Gesellschaftsrecht bietet regelmäßig die besseren Möglichkeiten als das Erbrecht.

Durch schrittweise Übertragung von Gesellschaftsanteilen übergibt der Schenker seine Vermögenswerte auf einzelne Familienmitglieder. Er kann aber als Geschäftsführer oder mit überproportionalen Stimm- und Gewinnbezugsrechten weiterhin die Kontrolle über das Vermögen behalten und notfalls über sogenannte Rückforderungsklauseln die Bremse ziehen.

## Konto für die Ewigkeit?

Was nach dem Tod des Inhabers passiert

Todesfälle bringen den Angehörigen zusätzlich zur Trauer belastende Bürokratie. Manchmal kommt noch Ärger mit der Bank dazu. Meistens geht es um die Frage, wer und in welchem Umfang auf das Konto des Gestorbenen zugreifen darf. Die Geldinstitute agieren vorsichtig. Kein Wunder, denn geben sie Konten und Geld zu Unrecht frei, haften sie in der Regel für entstehenden Schaden.

### Bankkonten können für immer bestehen

Rechtlich betrachtet existieren weder Fristen, wie lange

Bankkonten und Depots nach dem Tod ihres Inhabers offen bleiben noch Pflichten, sie zu löschen. Theoretisch haben sie ewig Bestand. Verfügungsbe-rechtigt sind der oder die Erben. „Auf sie geht die Rechtsnachfolge über“, erläutert Wolfgang Roth, Fachanwalt für Erbrecht aus dem pfälzischen Obrigheim und beruft sich auf das Bürgerliche Gesetzbuch (Paragraf 1922 BGB).

Auch der in Berlin ansässige Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken betont, Kreditinstitute zahlen Guthaben an Berechtigte aus – selbst nach zehn oder 30 Jahren. Sogar bei unbewegten und nachrichtenlosen Konten existierten keinerlei Fristen, ab denen eine Auszahlung verweigert würde.

### Zwang zur Auflösung nur im Ausnahmefall

Praktisch sehen sich Angehörige manchmal mit dem Wunsch von Geldhäusern konfrontiert, Konten des Toten schnell aufzulösen und zu löschen. „Bei mir sitzen häufig Menschen, die dazu gedrängt werden. Banken nerven damit“, berichtet Roth aus seiner Erfahrung. Es werde argumentiert, „aus der Bankenpraxis heraus“ müssten Daten bereinigt werden. Roth nennt das Unfug,

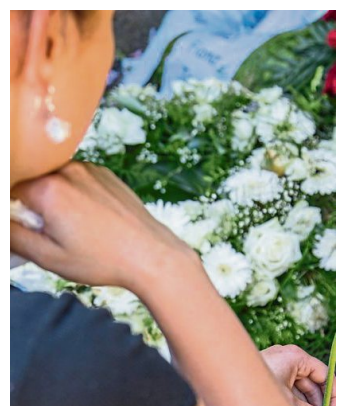
Obwohl es keine rechtlich verbindlichen Fristen für die Auflösung gibt, kann der Teufel im Detail stecken – und zwar in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Geldhäuser. Falls die zum Girovertrag gehörenden AGB eine Klausel zur Auflösung von Konten im Todesfall enthalten, ist diese auch zu beachten. An die Konditionen muss sich ebenso die Bank halten.

### Zugriff auf den Nachlass bekommen

Üblicherweise bekommen Erben Zugang zu Konto, Depot und Safe des Verstorbenen. Dazu müssen sie der Bank ihre Legitimation nachweisen.

Die Bank verlangt häufig einen Punkt hin: Eine Kontovollmacht über den Tod hinaus bedeutet nicht, dass der oder die Bevollmächtigte das Konto des Gestorbenen einfach leer räumen dürfen. Tun sie es dennoch, haften sie den Erben gegenüber.

Monika Hillemacher



Das Konto auflösen – aber wann? Foto: Christin Klose/dpa-tmn

## ANWALTS- UND WIRTSCHAFTSKANZLEI HÖCHSTETTER & KOLL.

ERBRECHT  
ERBSCHAFTSTEUER  
TESTAMENTVOLLSTRECKUNG

Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG

Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

Kobellstr. 10 · 80336 München  
Telefon (089) 74 63 09-0  
info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de

Trauerdienste Schmid  
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

*In guten Händen*  
Ihr persönlicher Bestattungsdienst  
in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid, Geprüfter Bestatter  
Thomas Schmid

MÜNCHEN · OTTOBRUNN  
MARKT SCHWABEN

089/68 30 68



AETAS

Lebens- und Trauerkultur

*Denn Bestattungskultur  
ist Herzenssache!*

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

Wer die Abendzeitung täglich liest, weiß mehr! —

MALTRY

RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN  
FIRMEN-NACHFOLGE  
VORSORGEVOLLMACHT  
SCHEIDUNG  
TESTAMENT

NOTFALL  
KRANKHEIT  
RUHESTAND  
ALTER  
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München  
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54  
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com  
seit 1984

### Friedhofsgärtnerei

Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

### Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

### Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten



GARTENBAU KRONENWETTER

Telefon 7 55 28 50 · Fax 7 59 48 38  
Mobiltelefon 01 71 / 777 43 80



1819 – 2019  
200  
JAHRE



Ein Stück Weg  
gemeinsam gehen!

Seit 200 Jahren begleiten wir Menschen, die Abschied nehmen müssen, und gehen mit ihnen ein Stück Weg gemeinsam, damit die Lebenden würdevoll von ihren Verstorbenen Abschied nehmen können.

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München · Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de



STÄDTISCHE BESTATTUNG